



Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 24. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht und Antrag für die Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1) und gliedern diesen wie folgt:

1. In Kürze	1
2. Ausgangslage.....	2
3. Änderungen des Verwaltungsgebührentarifs	3
3.1. Änderungen und zu streichende Gebühren	3
3.2. Fremdänderungen	7
3.3. Fremdaufhebungen	8
3.4. Inkrafttreten	8
4. Ergebnis des verwaltungsexternen Vernehmlassungsverfahrens	8
5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen	10
5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton	10
5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden	11
5.3. Anpassung von Leistungsaufträgen	11
6. Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten der Unternehmen und Privater im Kanton Zug.....	11
7. Zeitplan.....	11
8. Antrag.....	12

1. In Kürze

Abschaffung von diversen Gebühren

Der Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif), der seit 1974 in Kraft ist und seither punktuell angepasst wurde, soll teilrevidiert werden.

Die vorliegende Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs geht auf eine Motion der Fraktion Die Mitte zurück. Die Motionärin forderte, dass die Höhe der Gebühren für Unternehmen und Private im Kanton Zug halbiert werden und mehr Kostentransparenz vorliegt. Der Kantonsrat hat diese Motion am 25. November 2022 dahingehend teilerheblich erklärt, dass eine Streichung derjenigen Gebühren geprüft werden soll, welche Leistungen betreffen, die von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden. Im Übrigen sollen diejenigen Gebühren abgeschafft werden, die Leistungen mit einem geringen Verwaltungsaufwand betreffen und nicht mehr zeitgemäss sind.

Streichung von Gebühren

Konkret sollen die folgenden Gebühren gestrichen werden:

- Ausstellung eines Lehrpatents
- Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen
- Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken und Scans im Rahmen einer Amtshandlung
- Persönlicher Steuerausweis
- Lebensschein
- Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung
- Niederlassungs-, Aufenthaltsbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis
- Leumundszeugnis
- Anlässe mit Alkoholausschank
- Heimatschein
- Heimatausweis
- Bürgerrechtsbestätigung

Bevölkerung profitiert

Durch die Abschaffung der genannten Gebühren werden die Zugerinnen und Zuger nicht nur finanziell entlastet, sondern es kommt auch zu einer Senkung der Verwaltungskosten. Der Wegfall des Aufwands für die Rechnungstellung und das Inkasso bei säumigen Zahlenden tragen dazu bei, die Verwaltungseffizienz zu steigern.

2. Ausgangslage

Eine Totalrevision des aus dem Jahr 1974 stammenden Erlasses wurde im Jahr 2011 von den Stimmberechtigten abgelehnt. In den folgenden Jahren hat der Kantonsrat punktuelle Änderungen beschlossen. Im Jahr 2018 wurde der Verwaltungsgebührentarif sodann einer Teilrevision unterzogen. Seither hat der Kantonsrat erneut einzelne Änderungen vorgenommen.

Die vorliegende Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs ist auf eine Motion der Fraktion Die Mitte vom 7. Januar 2022 zurückzuführen, die dessen Überarbeitung oder Totalrevision verlangte. Die Motionärin forderte, dass die Höhe der Gebühren für Unternehmen und Private im Kanton Zug halbiert werden und mehr Kostentransparenz vorliegt. Der Kantonsrat hat diese Motion am 25. November 2022 dahingehend teilerheblich erklärt, dass eine Streichung derjenigen Gebühren geprüft werden soll, welche Leistungen betreffen, die von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden.

Die nachfolgend unter Ziffer 3.1 aufgeführten Gebühren sollen gestrichen werden. Es handelt sich dabei einerseits um Gebühren, welche Leistungen betreffen, die von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden. Andererseits sollen diejenigen Gebühren abgeschafft werden, die Leistungen mit einem geringen Verwaltungsaufwand betreffen und nicht mehr zeitgemäss sind. Werden diese Leistungen gebührenfrei angeboten, hat dies zur Folge, dass die Leistungen durch die Steuerzahlenden finanziert werden. Da aber ein grosser Teil der Bevölkerung irgendwann von diesen Leistungen profitiert, wird durch eine Abschaffung von Gebühren auf diesen Leistungen weder das Äquivalenz- noch das Kostendeckungsprinzip verletzt. Die vollständige Streichung von gewissen Gebühren hat zudem den Vorteil, dass die Verwaltungskosten in diesen Bereichen sinken. Denn oftmals ist der Aufwand für die Rechnungstellung und das Inkasso bei säumigen Zahlenden höher als die eingekommenen Gebühren.

3. Änderungen des Verwaltungsgebührentarifs

Mit der vorliegenden Revision des Verwaltungsgebührentarifs sollen die Gebühren jener Leistungen gestrichen bzw. angepasst werden, welche von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden:

- Ausstellung eines Lehrpatents (§ 2 Ziff. 8 Verwaltungsgebührentarif)
- Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen (§ 2 Ziff. 9 Verwaltungsgebührentarif)
- Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen (§ 4 Ziff. 30 Verwaltungsgebührentarif)
- Persönlicher Steuerausweis (§ 4 Ziff. 36 Verwaltungsgebührentarif)
- Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w (§ 4a Ziff. 38.3 Verwaltungsgebührentarif)
- Fotokopien durch Kundendienst bis A3 farbig (§ 4a Ziff. 38.4 Verwaltungsgebührentarif)
- Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung (§ 5 Ziff. 42 Verwaltungsgebührentarif)
- Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen (§ 8 Ziff. 70 Verwaltungsgebührentarif)
- Lebensschein (§ 8 Ziff. 72 Verwaltungsgebührentarif)
- Niederlassungs-, Aufenthaltsbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis (§ 8 Ziff. 73 Verwaltungsgebührentarif)
- Leumundszeugnis (Auslegung von § 8 Ziff. 74 Verwaltungsgebührentarif)
- Anlässe mit Alkoholausschank (Auslegung von § 8 Ziff. 74 Verwaltungsgebührentarif)
- Heimatschein (§ 8 Ziff. 79 Verwaltungsgebührentarif)
- Heimatausweis (§ 8 Ziff. 80 Verwaltungsgebührentarif)
- Bürgerrechtsbestätigung (§ 8 Ziff. 82 Verwaltungsgebührentarif)

Weitere Gebühren bleiben in der vorliegenden Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs unberücksichtigt:

- Gebühr für Besuchseinladung (Auslegung von § 8 Ziff. 74 Verwaltungsgebührentarif): Diese Leistungen werden nur von einem kleinen Teil der Bevölkerung benötigt, weshalb sich eine Streichung dieser Gebühren nicht rechtfertigt.
- Nachlassgebühren ist ein weit gefasster Begriff und beinhaltet diverse einzelne Gebühren. Es ist vorliegend nicht gerechtfertigt, eine pauschale Gebührenkategorie zu streichen.
- Bestattungen sind gemäss § 61 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug (Gesundheitsgesetz, GesG) vom 30. Oktober 2008 (BGS 821.1) Aufgabe der Gemeinden. Die Gebührenfestlegung ist folglich eine kommunale Kompetenz.
- Gebühren im Zusammenhang mit der Trauung bzw. Eintragung einer Partnerschaft sind in der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV) vom 27. Oktober 1999 (SR 172.042.110) geregelt und fallen somit in die Kompetenz des Bundes.

3.1. Änderungen und zu streichende Gebühren

Ingress

Die Kurzform «Kantonsverfassung» und die Abkürzung «KV» sind schweizweit gebräuchlich, weshalb die Zitierweise «gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)» sinnvoll ist. Gemäss § 41 Abs. 1 Bst. e der Verfassung des Kantons Zug obliegt die Festsetzung der Besoldungen und amtlichen Gebühren dem Kantonsrat. Die Erwähnung von § 19 und § 79 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (BGS 211.1) werden gestrichen; § 19 EG ZGB wurde ohnehin per

1. August 1978 aufgehoben. Der Verweis auf die allgemeine Kompetenznorm der Kantonsverfassung ist ausreichend.

§ 2 Amtshandlungen im Bildungswesen

Ziffer 8 – Ausstellung eines Lehrpatents

Es wurden schon länger keine Lehrpatente mehr ausgestellt. Diese Gebühr ist daher obsolet geworden.

Ziffer 9 – Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen

Im Sinne der Gleichberechtigung mit Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen ist die Streichung der Gebühren für die Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen gerechtfertigt.

§ 4 Amtshandlungen anderer kantonaler Behörden und Amtsstellen

Ziffer 30 – Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen

Ein grosser Teil der Einwohnerinnen und Einwohner benötigt im Verlauf des Lebens eine Fotokopie, einen Computerausdruck oder einen Scan einer kantonalen Behörde oder Amtsstelle im Rahmen einer Amtshandlung, weshalb dafür zukünftig keine Gebühren mehr erhoben werden. Werden aber eine hohe Menge an Fotokopien, Computerausdrucken oder Scans im Rahmen einer Amtshandlung verlangt, soll weiterhin eine Gebühr erhoben werden. Die bisherige Bestimmung wird um die Erstellung von Scans ergänzt, da immer mehr Private und Unternehmen auf eine digitale Dokumentenverwaltung setzen. Zudem wird mit der Ergänzung «im Rahmen einer Amtshandlung» klargestellt, dass bei den kantonalen Behörden und Amtsstellen keine privaten Fotokopien, Computerausdrucken oder Scans gemacht werden können. § 4 Ziff. 30 wird neu wie folgt formuliert: «Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken und Scans im Rahmen einer Amtshandlung, mit Auftragsaufwand über eine ¼ h: 80 / h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau)».

Ziffer 36 – Persönlicher Steuerausweis

Der persönliche Steuerausweis bescheinigt die Steuerpflicht einer natürlichen oder juristischen Person im Kanton Zug. Dieser wird häufig für Vermögensnachweise für Banken oder Sozialversicherungen oder im Rahmen von Adoptionen, Einbürgerungen oder Immobilienkäufen und somit von einer Vielzahl von Zugerinnen und Zugern sowie Zuger Unternehmen benötigt.

§ 4a Amtshandlungen im Bereich des kantonalen Archivwesens

Ziffern 38.3 und 38.4 – Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w und farbig

Das Staatsarchiv stellt für die Öffentlichkeit und Verwaltung Informationen aus rund 8 Laufkilometern Unterlagen zur Verfügung. Archivkundinnen und Archivkunden benötigen zum Teil zahlreiche Kopien aus diesem Fundus. Im Lesesaal können sie selbstständig und ohne Kostenfolge mittels Scangeräten digitale Kopien erstellen, soweit keine rechtlichen oder konservatorischen Gründe dagegensprechen. Grosse Aufträge für das Erstellen von analogen Kopien, die durch den Benutzungsdienst des Staatsarchivs ausgeführt werden, binden dagegen viel Personalressourcen. Die bisherige Bestimmung wird um die Erstellung von Scans ergänzt, da immer mehr Private und Unternehmen auf eine digitale Dokumentenverwaltung setzen. Zudem wird mit der Ergänzung «im Rahmen einer Amtshandlung» klargestellt, dass im Bereich des kantonalen Archivwesens keine privaten Fotokopien, Computerausdrucken oder Scans gemacht werden

können. In diesem Sinne werden diese Gebühren nicht aufgehoben, sondern neu formuliert: «Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken und Scans im Rahmen einer Amtshandlung, mit Auftragsaufwand über eine ¼ h: 80 / h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau)». Da keine Unterscheidung mehr zwischen Fotokopien in s/w und farbig gemacht wird, entfällt Ziff. 38.4.

§ 5 Amtshandlungen der Gemeinde-, Bürger- und Korporationsräte

Ziffer 42 – Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung

Unter der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist der inner- und ausserkantonale Weg- und Zuzug sowie der Wegzug ins und der Zuzug aus dem Ausland und der damit zusammenhängenden Abmeldung in der bisherigen Wohngemeinde und der Anmeldung in der neuen Wohngemeinde zu verstehen.

Im Jahr 2022 zogen insgesamt 6679 Personen in den Kanton Zug, wobei 3560 (55,1 Prozent) aus anderen Kantonen zuzogen und 3119 (44,9 Prozent) eingewandert sind, beziehungsweise von der nichtständigen zur ständigen Wohnbevölkerung übergetreten sind. 5693 Personen verliessen hingegen den Kanton, wobei 3850 Personen (67,6 Prozent) in andere Kantone wegzogen und 1843 (32,4 Prozent) Personen ins Ausland migrierten (Quelle: Statistik Kanton Zug). Insgesamt sind somit im Jahr 2022 12 372 Personen in den Kanton Zug gezogen oder haben den Kanton Zug verlassen. Dazu kommen noch die innerkantonalen Zu- und Wegzüge.

Die Gründe für einen Umzug sind vielfältig: Auszug aus dem Elternhaus, Vergrösserung oder Verkleinerung des Wohnraumes, Änderung der familiären Situation, Wechsel des Arbeitsortes, Beginn einer Aus-/Weiterbildung.

§ 8 Amtshandlungen der Gemeinde- und Bürgerkanzleien

Ziffer 70 – Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken, davon ausgenommen sind Ausdrücke wie Rechnungen, Bewilligungen usw., die ohnehin anfallen

Ein grosser Teil der Einwohnerinnen und Einwohner benötigt im Verlauf des Lebens eine Fotokopie, einen Computerausdruck oder einen Scan einer Gemeinde- oder Bürgerkanzlei im Rahmen einer Amtshandlung, weshalb dafür zukünftig keine Gebühren mehr erhoben werden. Werden aber eine hohe Menge an Fotokopien, Computerausdrucken oder Scans verlangt, soll weiterhin eine Gebühr erhoben werden. Die bisherige Bestimmung wird um die Erstellung von Scans ergänzt, da immer mehr Private und Unternehmen auf eine digitale Dokumentenverwaltung setzen. Zudem wird mit der Ergänzung «im Rahmen einer Amtshandlung» klargestellt, dass bei den Gemeinde- und Bürgerkanzleien keine privaten Fotokopien, Computerausdrucken oder Scans gemacht werden können. § 8 Ziff. 70 wird neu wie folgt formuliert: «Erstellung von Fotokopien, Computerausdrucken und Scans, mit Auftragsaufwand über eine ¼ h: 80 / h (Kostenberechnung auf angefangene ¼ h genau)».

Ziffer 72 – Lebensschein

Ein Lebensschein ist ein offizielles Dokument, das bestätigt, dass eine Person noch am Leben ist. Solche Bestätigungen werden von Renten- und Versicherungsunternehmen verlangt, um sicherzustellen, dass Leistungen weiterhin an die richtige Person ausbezahlt werden.

Ziffer 73 – Niederlassungs-, Aufenthaltsbestätigung, Handlungsfähigkeitszeugnis

Ziffer 74 – Leumundszeugnis

Gemäss § 57f des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 4. September 1980 (BGS 171.1) stellen die Einwohnergemeinden Schriftenempfangsscheine aus und bestätigen auf Gesuch hin die Handlungsfähigkeit sowie

die Niederlassung oder den Aufenthalt (Abs. 2). Verlangt jemand eine Leumundsankunft über sich selbst, bestätigt die Einwohnerkontrolle lediglich die Niederlassung. Angaben über ihren Ruf hat die interessierte Person selber beizubringen (Abs. 3).

Die Niederlassungsbestätigung (Wohnsitzbescheinigung) bestätigt den aktuellen melderechtlichen Wohnsitz und die Wohnsitzdauer in einer Gemeinde. Wohnsitzbescheinigungen werden beispielsweise für Stipendien, Versicherungen, Kauf eines GA Familien oder GA Duo der SBB, Kauf von Einwohner-Jahresabonnements von Bergbahnen und Einbürgerungen benötigt. Die Aufenthaltsbescheinigung bescheinigt, dass eine Person als Wochenaufenthalterin in einer anderen Gemeinde angemeldet ist.

Wenn eine Person sich über ihre Handlungsfähigkeit – beispielsweise gegenüber Behörden, Banken oder Versicherungen – ausweisen muss, wird ein Handlungsfähigkeitszeugnis benötigt. Das Zeugnis bestätigt die Handlungsfähigkeit oder eventuell auch deren Einschränkungen nach Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210).

Das Leumundszeugnis bestätigt einerseits den melderechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde. Andererseits wird festgehalten, dass über den Leumund der betroffenen Person gemäss den Registern nichts Nachteiliges bekannt ist. Es gibt aber keine Auskunft über allfällige strafrechtliche Vorgänge und Eintragungen im Strafregister.

Ziffer 74 – Anlässe mit Alkoholausschank

vgl. Fremdänderungen

Ziffer 79 – Heimatschein

Der Heimatschein ist ein Zivilstandsdocument, dessen Form gemäss Art. 6 Abs. 1 der Zivilstandsverordnung (ZStV) vom 28. April 2004 (SR 211.112.2) das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) festlegt. Er wird vom Zivilstandsamt des Heimatortes ausgestellt und gibt Auskunft über das Bürgerrecht und den Personenstand der Inhaberin bzw. des Inhabers. Damit dient der Heimatschein der Einwohnerkontrolle der Wohnsitzgemeinde als Grundlage für die Führung des Einwohnerregisters. Im Kanton Zug regelt § 57a Abs. 3 GG, dass bei der Niederlassung in einer Zuger Einwohnergemeinde ein Heimatschein hinterlegt werden muss.

Seit dem 1. Januar 2019 besteht auf Bundesebene nach Art. 43a Abs. 4 Ziff. 6 ZGB eine gesetzliche Grundlage dafür, dass die für die Führung der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 zuständigen Behörden im Abrufverfahren auf Daten zugreifen können, die für die Überprüfung der Identität einer Person notwendig sind. Mittlerweile verfügen die Einwohnerkontrollen des Kantons Zug auch tatsächlich über den elektronischen Zugriff auf diese Daten im Personenstandsregister Infostar. Da die Informationen, welche die Einwohnerkontrollen früher durch Vorlage bzw. Hinterlegung des Heimatscheins erlangten, nun elektronisch verfügbar sind, ist die Vorlage bzw. Hinterlegung des Heimatscheins nicht mehr notwendig. Seit dem 1. Januar 2023 verzichten daher sämtliche Einwohnergemeinden des Kantons Zug auf die Hinterlegung des Heimatscheins, da dafür kein öffentliches Interesse mehr vorhanden ist. Demzufolge braucht in der Praxis heute bereits niemand mehr den Heimatschein physisch bei einer Einwohnerkontrolle im Kanton Zug zu hinterlegen.

Im Gegensatz zum Kanton Zug haben viele andere Kantone das Erfordernis der Hinterlegung des Heimatscheins bei einem Zuzug noch nicht abgeschafft. Da dies aber wohl eine Frage der Zeit ist und bis dahin weiterhin zahlreiche Zuger Bürgerinnen und Bürger mit Wohnsitz in einem

anderen Kanton ihren Heimatschein bei der Wohnsitzgemeinde zu hinterlegen haben, ist es gerechtfertigt, auf die Gebühren für die Ausstellung des Heimatscheines zu verzichten.

Ziffer 80 – Heimatausweis

Beim Heimatausweis handelt es sich um eine Wohnsitzbestätigung im weiteren Sinne, die von der Einwohnerkontrolle der jeweiligen Wohnsitzgemeinde aufgrund der Daten im Einwohnerregister ausgestellt wird (vgl. § 57e^{bis} Abs. 1 GG). Im Kanton Zug regelt § 57a Abs. 3 GG, dass bei einem Aufenthalt in einer Zuger Einwohnergemeinde ein Heimatausweis hinterlegt werden muss. Der Heimatausweis wird von der Einwohnerkontrolle des jeweiligen Wohnortes ausgestellt und wird benötigt, um eine Nebenniederlassung (Wochenaufenthalt) anzumelden. Dies ist beispielsweise der Fall bei Studierenden mit Wohnsitz im Kanton Zug, die sich zu Studienzwecken unter der Woche in einem anderen Kanton aufhalten. Diese müssen bei der Einwohnerkontrolle ihrer Wohnsitzgemeinde im Kanton Zug einen Heimatausweis beantragen, um sich an der Nebenniederlassung als Wochenaufenthalterin resp. Wochenaufenthalter anmelden zu können.

Ziffer 82 – Bürgerrechtsbestätigung

In der Bürgerrechtsbestätigung sind die aktuellen Bürgerrechte von Schweizerinnen und Schweizern erfasst. Mit der Bürgerrechtsbestätigung können sich schweizerische Staatsangehörige gegenüber Behörden und Dritten hinsichtlich der Richtigkeit ihres Bürgerrechtes bzw. ihrer Bürgerrechte ausweisen (z.B. für Eintragungen im Handelsregister, Einbürgerungen von Ehepartnern).

3.2. Fremdänderungen

(Je nach Ausgang der Teilrevision des Gastgewerbegesetzes sind die Änderungen des Ingresses obsolet.)

§ 24 Abs. 4 Neu

Gemäss § 23 Abs. 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz, GGG) vom 25. Januar 1996 (BGS 943.11) richten sich die Gebühren nach dem Verwaltungsgebührentarif. Die Gebühr für Anlässe mit Alkoholausschank ist im Verwaltungsgebührentarif nicht einzeln aufgeführt, sondern wird unter § 8 Ziff. 74 subsumiert.

Jährlich finden im Kanton Zug kleinere und grössere Veranstaltungen statt, die eine hohe Beliebtheit in der Bevölkerung geniessen. Geselligkeit, Spass, Kameradschaft, kulinarische Gaumenfreuden, kulturelle Bildung, sportliche Betätigung oder Brauchtum werden dabei gelebt und gefördert. Für die Vereine besteht die Möglichkeit, durch Erzielen von Einnahmen einen Teil ihres Vereinslebens zu finanzieren. Solche Anlässe bieten auch eine ideale Werbeplattform für die Vereine.

Vereine haben eine grosse gesellschaftliche Bedeutung. Sie tragen zum Zusammenhalt und zur Integration der Gesellschaft bei und nehmen so eine wichtige Funktion wahr. Damit Vereine entstehen und belebt werden können, ist Freiwilligenarbeit unentbehrlich. Ohne den unermüdlchen Einsatz von vielen ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern kann kein Verein aufrechterhalten werden. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, auf die Gebühren für Anlässe mit Alkoholausschank zu verzichten, weshalb § 24 GGG um einen neuen Absatz 4 ergänzt wird: «Für die Erteilung einer Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke anlässlich öffentlicher Veranstaltungen von Vereinen, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden keine Gebühren erhoben.»

3.3. Fremdaufhebungen

Diese Vorlage führt zu keinen Aufhebungen anderer Erlasse.

3.4. Inkrafttreten

Diese Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

4. Ergebnis des verwaltungsexternen Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 15. April 2024 bis 5. Juli 2024. Zur Vernehmlassung eingeladen wurden alle Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden, die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien sowie diverse weitere Adressatinnen und Adressaten. Eingegangen sind insgesamt 17 Stellungnahmen und zwar von den Einwohnergemeinden Baar, Cham, Hünenberg, Menzingen, Oberägeri, Risch, Steinhausen, Unterägeri, Walchwil und der Stadt Zug, des Verbandes der Bürgergemeinden des Kantons Zug, der politischen Parteien Die Mitte Kanton Zug, FDP.Die Liberalen Zug, SP Kanton Zug und SVP Kanton Zug, sowie des Gewerbeverbandes Kanton Zug und des Verwaltungsgerichts des Kantons Zug. Der HEV Zugerland, das Obergericht des Kantons Zug und die Zuger Wirtschaftskammer haben explizit auf eine Stellungnahme verzichtet. Einzelne Einwohnergemeinden haben sich zur Streichung der kommunalen Gebühren geäussert, jedoch auf eine Stellungnahme in Bezug auf die kantonalen Gebühren verzichtet.

Die Stossrichtung des Regierungsrats, diejenigen Gebühren zu streichen, welche Leistungen betreffen, die von einem grossen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner im Verlauf des Lebens bezogen werden, oder die mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden und nicht mehr zeitgemäss sind, wird grossmehrheitlich begrüsst. Die SVP Kanton Zug fordert anstelle der vorliegenden Teilrevision eine Totalrevision mit der Begründung, dass der Verwaltungsgebührentarif sowohl in inhaltlicher als auch in formeller Hinsicht einer umfassenden Überprüfung und Überarbeitung bedarf. Der Gebührentarif wurde letztmals im Jahr 2018, also vor rund sechs Jahren und damit nicht vor allzu langer Zeit, einer Teilrevision unterzogen. Der Kantonsrat verzichtete damals bewusst auf eine Totalrevision. Würde man sich für eine Totalrevision aussprechen, müssten alle Gebühren überprüft werden, was in einzelnen Gebieten allenfalls zu einer Senkung, in einigen Gebieten aber auch zu einer Erhöhung der Gebühren führen könnte. Zudem hat der Kantonsrat den Antrag der Fraktion Die Mitte betreffend Totalrevision am 25. November 2022 abgelehnt und ist dem Antrag des Regierungsrats auf Teilerheblicherklärung gefolgt.

Zur Streichung der Gebühren im Bildungswesen (§ 2 Ziff. 8 und 9) sowie der Streichung der Gebühr für den persönlichen Steuerausweis (§ 4 Ziff. 36) sind keine gegenteiligen Anträge eingegangen.

Die Einwohnergemeinde Unterägeri hat als einzige Vernehmlassungsteilnehmerin eine andere Formulierung des § 4 Ziff. 30 und des § 4a Ziff. 38.3 beantragt. Sie forderten zusätzlich zur beantragten Neuformulierung, dass ab 100 Seiten Fotokopien und / oder Computerausdrucken pauschal 10 Franken erhoben wird. Es ist irreführend und für die Zuger Bevölkerung und Unternehmen mit Rechtsunsicherheit verbunden, wenn für die Gebührenerhebung für die Erstellung von Fotokopien und / oder Computerausdrucken zwei verschiedene Varianten bestehen. Der

Regierungsrat lehnt die beantragte Neuformulierung der Einwohnergemeinde Unterägeri folglich ab. Zur geplanten Neuformulierung der Bestimmung betreffend Gebühren für die Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken (§ 8 Ziff. 70) wurde von den Einwohnergemeinden Baar und Risch sowie der SP Kanton Zug eine Senkung der Zeitlimite auf fünf Minuten beantragt. Zudem haben diese Einwohnergemeinden sowie die Einwohnergemeinden Cham und Hünenberg eine Ergänzung «im Rahmen einer Amtshandlung» gefordert. Eine Senkung der Zeitlimite auf fünf Minuten oder weiterhin eine Gebühr nach Kopierumfang wird abgelehnt. Ob nun eine Zeitlimite von fünf oder fünfzehn Minuten gesetzt wird, ist schlussendlich nicht relevant und hängt logischerweise immer von der bzw. dem ausführenden Mitarbeitenden ab. Dennoch erachtet der Regierungsrat eine Zeitlimite von fünf Minuten als zu tief. Die Ergänzung «im Rahmen einer Amtshandlung» wird umgesetzt. Zusätzlich wird die Bestimmung um die Erstellung von Scans ergänzt. Immer mehr Private und Unternehmen setzen auf eine digitale Dokumentenverwaltung. In diesem Sinne werden auch die Bestimmungen in § 4 Ziff. 30 und § 4a Ziff. 3 geändert.

Die Einwohnergemeinden Unterägeri und Walchwil beantragen, dass die Gebühren für die Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligungen (§ 5 Ziff. 42) nicht gestrichen werden. Eine Vielzahl der Einwohnerinnen und Einwohner benötigt im Verlauf ihres Lebens eine dieser Bewilligungen. Zudem ist der zeitliche Aufwand für die Ausstellung dieser Bewilligung gering, weshalb eine Streichung der Gebühr für diese Bewilligungen gerechtfertigt ist.

Einige Vernehmlassungsteilnehmende beantragen, dass die Gebühren für den Lebensschein (§ 8 Ziff. 72), die Niederlassungs- sowie Aufenthaltsbestätigung und das Handlungsfähigkeitszeugnis (§ 8 Ziff. 73), den Heimatschein (§ 8 Ziff. 79), den Heimatausweis (§ 8 Ziff. 80) und die Bürgerrechtsbestätigung (§ 8 Ziff. 82) nicht gestrichen werden. Der Regierungsrat vertritt die Meinung, dass der zeitliche Aufwand für die Ausstellung dieser Bewilligung gering ist, weshalb eine Streichung der Gebühr für diese Bewilligung gerechtfertigt ist.

Die meisten Einwohnergemeinden sowie die SP Kanton Zug lehnen die Abschaffung der Gebühren in Erbschaftssachen (§ 11 Ziff. 99^{bis} – Aufbewahrung letztwilliger Verfügungen und Registereintrag, Ziff. 102 – Eröffnung letztwilliger Verfügungen durch die Erbschaftsbehörde einschliesslich Protokollierung, Ziff. 103 – Erbbescheinigung, Mitteilung an die bzw. den Testamentsvollstreckenden und bezügliche Bescheinigung) ab. Begründet wird dies mit einem grösseren Abklärungsaufwand und damit verbundenen Zeitaufwand. Die Stadt Zug und die SVP Kanton Zug beantragen demgegenüber die Erhöhung dieser Gebühren. Da es in der vorliegenden Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs – im Sinne der Teilerheblicherklärung des Kantonsrats – darum geht, gewisse Gebühren zu senken, wird eine Erhöhung von Gebühren abgelehnt. Der Regierungsrat ist in Bezug auf die Anträge «Nicht-Streichung» der Gebühren im Erbschaftswesen der Ansicht, dass es sich um berechtigte Einwände der Einwohnergemeinden handelt, weshalb die Vorlage entsprechend angepasst wird. Immerhin ist an dieser Stelle festzuhalten, dass die teilweise praktizierte Praxis einer gestützt auf § 11 Ziff. 99^{bis} erfolgenden doppelten oder gar mehrfachen Gebührenerhebung unzulässig ist, wenn bei einem Erbvertrag oder einem Ehe- und Erbvertrag zwei oder mehrere Vertragsparteien die Aufbewahrung und die Registereintrag verlangen. Geschuldet ist nur eine einzige Gebühr für den gesamten Service.

Gegen die Abschaffung der Gebühren für die Erteilung einer Bewilligung zur Abgabe alkoholhaltiger Getränke anlässlich öffentlicher Veranstaltungen von Vereinen wurde kein gegenteiliger Antrag eingereicht. Die Streichung dieser Gebühr wird vielmehr begrüsst. Jedoch wurde beantragt, die Gebührenbefreiung auf Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, zu beschränken.

Schliesslich beantragten einzelne Vernehmlassungsteilnehmende die Streichung von zusätzlichen, nicht von der Teilrevision vorgesehen Gebühren: beispielsweise § 4 Ziff. 27 – Beglaubigung der Unterschrift von Privaten, § 4 Ziff. § 38^{bis} – Aufschaltung einer privaten Sicherheitseinrichtung zur direkten Alarmierung der Polizei, § 5 Ziff. 49 – Bewilligung kleinerer Umbauten, § 5 Ziff. 52 – Bewilligung von Einfamilien- und Reihenhäusern pro Haus. Der Regierungsrat lehnt die Streichung dieser Gebühren ab, da diese Gebühren nur einen sehr kleinen Teil der Bevölkerung betreffen und diese nicht mit einem geringen Verwaltungsaufwand verbunden sind.

5. Finanzielle Auswirkungen und Anpassung von Leistungsaufträgen

5.1. Finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Es wurden schon länger keine Lehrerpatente mehr ausgestellt, sodass die Streichung dieser Gebühr keine finanziellen Auswirkungen hat. Hinsichtlich der Ausstellung von Diplomen und Maturitätsausweisen an Schülerinnen und Schüler privater Schulen sind es jährlich 600 bis 800 Franken, die künftig wegfallen.

Die Anpassung von § 4 Ziff. 30 kann zu Mehreinnahmen für den Kanton führen. Diese dürften aber vernachlässigbar sein. Aktuell werden keine Gebühren für die Erstellung von Fotokopien und Computerausdrucken in Rechnung gestellt. Dennoch rechtfertigt es sich, § 4 Ziff. 30 wie beantragt zu ändern, um kostenlose Aufträge zur Erstellung von ungewöhnlich hohen Mengen an Fotokopien und Computerausdrucken zu verhindern, weil solche Personalressourcen unnötig binden.

Gemäss Auskunft der Steuerverwaltung stellt sie für persönliche Steuerausweise nur ausnahmsweise Rechnung. Die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton durch die Streichung der Gebühren für persönliche Steuerausweise können somit vernachlässigt werden.

Beim Staatsarchiv werden sowohl auf der Aufwandseite als auch auf der Einnahmenseite geringe finanzielle Auswirkungen erwartet. Ohne die Neuformulierung der Bestimmung als Steuerungsinstrument hingegen würden beträchtliche zusätzliche personelle Ressourcen durch die Erstellung physischer Kopien gebunden.

A	Investitionsrechnung	2024	2025	2026	2027
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Erfolgsrechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Erfolgsrechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	800	800	800	800
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	800	800	0	0

5.2. Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Umsetzung der Teilrevision des Verwaltungsgebührentarifs ist mit Mindereinnahmen von 600 000 Franken bis 800 000 Franken für die Gemeinden verbunden.

5.3. Anpassung von Leistungsaufträgen

Diese Vorlage hat keine Anpassung von Leistungsaufträgen zur Folge.

6. Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten der Unternehmen und Privater im Kanton Zug

Mit der Streichung der Gebühren gemäss Ziffer 3.1 kann die vom Kantonsrat am 24. November 2022 teilerheblich erklärte Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten der Unternehmen und Privater im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3356.1 - 16834) als erledigt abgeschrieben werden.

7. Zeitplan

31. Oktober 2024	Kantonsrat, Kommissionsbestellung
bis Ende April 2025	Kommissionssitzung(en)
bis Ende Juni 2025	Kommissionsbericht
28. August 2025	Kantonsrat, 1. Lesung
25. September 2025	Kantonsrat, 2. Lesung
2. Oktober	Publikation im Amtsblatt
3. Oktober 2025	Beginn der Referendumsfrist (60 Tage)
1. Dezember 2025	Ablauf der Referendumsfrist
1. Januar 2026	Inkrafttreten

Die Beratung dieses Geschäfts durch die Staatswirtschaftskommission ist gemäss § 18 Abs. 3 Ziff. 6 GO KR nicht erforderlich.

8. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 3812.2 - 17875 einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die teilerheblich erklärte Motion der Fraktion Die Mitte betreffend Halbierung der kantonalen Gebühren zu Gunsten der Unternehmen und Privater im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3356.1 - 16834) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 24. September 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann: Silvia Thalman-Gut

Der Landschreiber: Tobias Moser